

## ÖFFENTLICHE BESCHLUSSVORLAGE

**Amt/Eigenbetrieb:**

65 Fachbereich Gebäudewirtschaft

**Beteiligt:**

20 Fachbereich Finanzen und Controlling

30 Rechtsamt

SZS Servicezentrum Sport

48 Fachbereich Bildung

**Betreff:**

Änderung der Entgeltordnung für die außerschulische Nutzung von Räumen in städtischen Schulgebäuden sowie für die außersportliche Nutzung von städtischen Mehrzweckhallen und der Karl-Adam-Halle

**Beratungsfolge:**

01.12.2022 Haupt- und Finanzausschuss

15.12.2022 Rat der Stadt Hagen

**Beschlussfassung:**

Rat der Stadt Hagen

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat beschließt die aufgrund steuerrechtlicher Neuregelungen abgeänderte Entgeltordnung für die außerschulische Nutzung von Räumen in städtischen Schulgebäuden sowie für die außersportliche Nutzung von städtischen Mehrzweckhallen und der Karl-Adam-Halle.

## Kurzfassung

entfällt

## Begründung

Aufgrund der Neuregelungen im Umsatzsteuerrecht ab dem 01.01.2023 muss die Entgeltordnung überarbeitet werden.

Gemäß Ratsbeschluss vom 30.01.1992 wurden die übrigen Entgeltsätze an den gestiegenen Lebenshaltungskostenindex in Höhe von 14 % angepasst.

Das erhöhte Entgelt umfasst in Zukunft pauschal auch die bisher einzeln abgerechneten Nebenleistungen, wie z. B. die Reinigung.

Die bisherigen Bestimmungen zu prozentual ermäßigten Entgelten für gemeinnützige Vereine, Musikvereinigungen, mildtätige Zwecke etc. bleiben erhalten.

Unter der Annahme, dass es zukünftig keine coronabedingten Einschränkungen für außerschulische und außersportliche Veranstaltungen gibt, kann von einem Mehrertrag in Höhe von ca. 1.500 € ausgegangen werden.

## Inklusion von Menschen mit Behinderung

Belange von Menschen mit Behinderung

sind nicht betroffen

## Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung

keine Auswirkungen (o)

## Finanzielle Auswirkungen

Es entstehen folgende finanzielle und bilanzielle Auswirkungen

### 1.1 Konsumtive Maßnahme in Euro

Teilplan:	1130	Bezeichnung:	Gebäudewirtschaft		
Produkt:	1103041	Bezeichnung:	Außerschulische Nutzung		
Kostenart:	441101	Bezeichnung:	Miet- und Pachterträge der Fachämter		
	Kostenart	2023	2024	2025	2026
Ertrag (-)		-1.500 €	-1.500 €	-1.600 €	-1.600 €
Aufwand (+)					
Eigenanteil					

### 1. Steuerliche Auswirkungen

Es entstehen keine steuerlichen Auswirkungen.

**2. Rechtscharakter**

Beschluss RAT, HFA, BV, Ausschuss, sonstiges

gez. Erik O. Schulz  
Oberbürgermeister

gez. Henning Keune  
Technischer Beigeordneter

gez. Sebastian Arlt  
Beigeordneter

gez. Martina Soddemann  
Beigeordnete

Bei finanziellen Auswirkungen:

gez. Christoph Gerbersmann  
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

## Verfügung / Unterschriften

### Veröffentlichung

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
**Oberbürgermeister**

**Gesehen:**

\_\_\_\_\_  
**Erster Beigeordneter  
und Stadtkämmerer**

**Amt/Eigenbetrieb:**

\_\_\_\_\_  
**Stadtsyndikus**

\_\_\_\_\_  
**Beigeordnete/r  
Die Betriebsleitung  
Gegenzeichen:**

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:**

**Amt/Eigenbetrieb:** \_\_\_\_\_ **Anzahl:** \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Entgeltordnung

für die außerschulische Nutzung von Räumen in städtischen Schulgebäuden  
sowie für die außersportliche Nutzung von städtischen Mehrzweckhallen und  
der Karl-Adam-Halle

**§ 1 Entgelte**

1. Für die außerschulische Nutzung von Räumen in städtischen Schulgebäuden sowie für die außersportliche Nutzung von Mehrzweckhallen und der Karl-Adam-Halle in Hagen-Vorhalle ist ein Entgelt zu zahlen, dessen Höhe die Energie-, Reinigungs- und Objektbetreuungskosten inkludiert.

Bei Großveranstaltungen wird das Entgelt pauschal um 150 EUR erhöht.

**a) Karl-Adam-Halle**

Veranstaltungsdauer 2 Std. und Auf- und Abbau	520 EUR
jede weitere angefangene Stunde	150 EUR

**b) Veranstaltungsräume mit mehr als 500 Sitzplätzen**

Veranstaltungsdauer 2 Std. und Auf- und Abbau	363 EUR
jede weitere angefangene Stunde	96 EUR

**c) Veranstaltungsräume mit 300-500 Sitzplätzen**

Veranstaltungsdauer 2 Std. und Auf- und Abbau	248 EUR
jede weitere angefangene Stunde	86 EUR

**d) Veranstaltungsräume bis 300 Sitzplätze**

Veranstaltungsdauer 2 Std. und Auf- und Abbau	171 EUR
jede weitere angefangene Stunde	56 EUR

**e) je Klassenraum**

innerhalb der üblichen Nutzungszeit des Gebäudes	
bis zu 2 Stunden	9 EUR
jede weitere angefangene Stunde	1,50 EUR

außerhalb der üblichen Nutzungszeit des Gebäudes

bis zu 2 Stunden	50 EUR
jede weitere angefangene Stunde	20 EUR

**f) je Fachraum**

innerhalb der üblichen Nutzungszeit des Gebäudes	
bis zu 2 Stunden	20 EUR
jede weitere angefangene Stunde	4 EUR

außerhalb der üblichen Nutzungszeit des Gebäudes

bis zu 2 Stunden	60 EUR
jede weitere angefangene Stunde	25 EUR

2. Für Generalproben in Räumen der städtischen Schulgebäude wird kein Entgelt nach Abs. 1 erhoben.

3. Bei einer regelmäßigen Nutzung von Klassen- oder Fachräumen beträgt das Nutzungsentgelt bis zu 2 Stunden 5,50 EUR und für jede weitere angefangene Stunde 1,50 EUR.

Bei einer regelmäßigen Nutzung von großen Veranstaltungsräumen beträgt das Nutzungsentgelt

<u>mehr als 500 Sitzplätze</u>	
für 2 Stunden	28 EUR
für jede weitere angefangene Stunde	7 EUR
<u>300 - 500 Sitzplätze</u>	
für 2 Stunden	19 EUR
für jede weitere angefangene Stunde	5 EUR
<u>bis 300 Sitzplätze</u>	
für 2 Stunden	13 EUR
für jede weitere angefangene Stunde	3 EUR

Eine regelmäßige Nutzung im Sinne dieser Entgeltordnung ist eine Nutzung, die mindestens einmal wöchentlich erfolgt und über einen Zeitraum von mehr als 3 Monaten hinausgeht.

4. Schulhöfe können für Sommerfeste und gleichartige Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden. Das zu zahlende Entgelt beträgt pro Tag 60 EUR.

## § 2 Auf- und Abbau sowie Reinigung

Für den Auf- und Abbau sowie für die Grobreinigung ist durch die Benutzenden ausreichend Personal stellen.

## § 3 Ermäßigungen

- Das Entgelt gem. § 1 vermindert sich um 50 % für Vereine, deren Gemeinnützigkeit \* von der zuständigen Behörde anerkannt ist. Auf Verlangen ist die Gemeinnützigkeit nachzuweisen. Dieselbe Ermäßigung gilt für Gewerkschaften, Religionsgemeinschaften, öffentlich anerkannte Jugendverbände gem. § 9 Jugendwohlfahrtsgesetz und die Verbände der freien Wohlfahrtspflege.  
\* *Körperschaftssteuerfreistellungsbescheid vom Finanzamt*
- Für Veranstaltungen, die ausschließlich caritativen, mildtätigen oder nicht gewerblichen pädagogischen Zwecken dienen, kann in schriftlich zu begründenden Einzelfällen die zuständige beigeordnete Person das Objekt unentgeltlich zur Verfügung stellen oder ein geringeres Entgelt vereinbaren. Im Anschluss an die Veranstaltung ist der Verwaltung mitzuteilen, was bzw. welcher Betrag dem mildtätigen Zweck zugeführt werden konnte.
- Musikvereinigungen im Sinne der Richtlinien für die Förderung der Musikpflege vom 01.01.1999 dürfen einmal jährlich eines der in § 1 genannten Objekte für ein Konzert unentgeltlich nutzen. Auch den kulturellen Vereinigungen wird für vergleichbare Veranstaltungen einmal jährlich eine der in § 1 genannten Räumlichkeiten ohne Entgelt zur Verfügung gestellt. Schließt sich nach dem Konzert eine gesellige Veranstaltung an, so sind für deren Dauer die unter § 1 genannten Ent-

gelte zu entrichten. Gleiches gilt für gesellige Veranstaltungen im Anschluss an Sportveranstaltungen.

4. Sportvereine mit anerkannter Gemeinnützigkeit erhalten bei Anmietung der Karl-Adam-Halle für die Durchführung einer Jubiläumsveranstaltung (75, 100, 125, 150, 175, 200 usw. Jahre Vereinsbestehen) eine Ermäßigung von 75% der nach § 1 gültigen Entgelte.
5. Für die Benutzung von Schulräumen und Mehrzweckhallen durch die Stadt Hagen und die öffentlichen Schulen wird kein Entgelt erhoben.

#### **§ 4 Fälligkeit**

Das Entgelt ist spätestens eine Woche vor der Veranstaltung zu zahlen. Sollte der vertraglich vereinbarte Bereitstellungszeitraum überschritten werden, so hat die Stadt das Recht der Nachforderung.

Bei mehrmaliger Nutzung von Schulräumen ist das Entgelt vierteljährlich am 15.01., 15.04., 15.07., und 15.10. fällig.

#### **§ 5 Benutzende**

"Benutzende" sind diejenigen, die mit der Stadt den Benutzungsvertrag abschließen.

#### **§ 6 Zuständigkeit für Vertragsabschlüsse**

Zuständig für den Abschluss der Benutzungsverträge ist hinsichtlich der städtischen Mehrzweckhallen und der Karl-Adam-Halle das Servicezentrum Sport der Stadt Hagen, hinsichtlich der Räume in städtischen Schulgebäuden der Fachbereich Gebäudewirtschaft der Stadt Hagen.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Sie ersetzt die am 01.01.2019 in Kraft getretene Entgeltordnung.

Gemäß Ratsbeschluss der Stadt Hagen vom 30.01.1992 werden die Entgeltsätze dem gestiegenen Lebenshaltungskostenindex in einem zweijährigen Rhythmus angepasst.